

Die Teilverbindlichkeit – wie ist sie rechtlich zu interpretieren?

Auch wenn wir ein gewisses Verständnis habe für das Unbehagen gegenüber einer Teilverbindlichkeit, die noch nicht einmal als Teilverbindlichkeit wirklich eingefordert werden kann (welche wirklichen Sanktionen sollten wir denn aussprechen wollen, wenn wir die Leute lieber drin als draussen haben wollen?!), so sind wir doch der Meinung, dass die Argumentationskette der Kirchenordnung (KO) und des Reglements PH stringent ist – aber einfach in eine andere Richtung zielt, als sie sich Kritikerinnen und Kritiker der Teilverbindlichkeit wünschen.

PH-Reglement und Kirchenordnung

Konkret: § 36 Abs. 2 KO reglementiert, dass zur Begleitung der Kinder durch Eltern und andere Erziehungsberechtigte die Bereitschaft zur verbindlichen Teilnahme an den Angeboten des PH gehört. Die Kirchenordnung regelt aber selbst nicht, was Verbindlichkeit im Einzelnen bedeutet, sondern verweist auf das Reglement PH. Es trifft nun aber nicht zu, dass § 36 Abs. 2 KO nicht mehr erwähnt bzw. genauer beschrieben wird. Das Gegenteil ist der Fall. Das Reglement PH verweist in § 9 Abs. 2 ausdrücklich zurück auf § 36 Abs. 2 KO und definiert, auftragsgemäss, an dieser Stelle, wie die Vorgaben zur Verbindlichkeit aussehen, nämlich: Die verbindliche Teilnahme wird innerhalb der einzelnen katechetischen Teile erwartet. Damit ist der Auftrag aus § 36 Abs. 2 KO im Reglement PH aufgenommen und ausgeführt. Man mag das persönlich bedauern, weil man es zu wenig Verbindlichkeit findet, aber das ändert nichts an der Tatsache: Auftrag aus der KO im Reglement PH ausgeführt. Das «Pflichtprogramm» ist tatsächlich definiert, die Verbindlichkeit erklärt.

Das ist keine Gummilösung, sondern ganz scharf und ohne jeden Interpretationsspielraum formuliert. Der Interpretationsspielraum beginnt da, wo die Kirchgemeinden definieren müssen (oder besser: dürfen), wie sie die Verbindlichkeit innerhalb des einzelnen PH-Teils verstehen. Aber das ist nicht Gummi, sondern von der Synode bewusst und mit System in die Verfügungsgewalt der Kirchgemeinde gelegt worden. Wir haben an der Jahreskonferenz zu erklären versucht, dass man das positiv sehen kann: Die Synode behauptet nicht, dass es ein einziges Modell der Verbindlichkeit (innerhalb der PH-Teile) gibt, das für alle Kirchgemeinden des Kantons gelten kann. Damit trägt sie der Tatsache Rechnung, dass Aargau nicht Aargau ist, Baden nicht Koblenz und Zofingen nicht Brittnau. Das Reglement PH ermöglicht gerade diese Feinabstimmung auf die Umstände und Bedürfnisse einzelner Kirchgemeinden. Jede Kirchgemeinde darf innerhalb des von der Synode gesteckten Rahmens je PH-Teil so viel Verbindlichkeit einfordern, wie sie will.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der PH-Jahrestagung nicht verstanden haben, dass die Verbindlichkeit pro PH-Teil gilt. Wir meinen den Sachverhalt erklärt zu haben. Mit den Mindeststunden hat das jedenfalls gar nichts zu tun – ausser dass die Kirchgemeinden diese Minimahlstundenzahl je PH-Teil gewährleisten muss oder müsste.

Der Trichtergedanke im Verständnis heutigen Lehrens und Lernens

Dass bei ausbleibendem Besuch einzelner Module gewisse Teile des «Gesamtprogramms» fehlen, ist unbestritten. Man mag das hinterfragen – aber die Synode hat das so beschlossen. Man muss daraus auch nicht ableiten, dass man

sicherheitshalber in jedem Modul den «Stoff» aller Module einpacken müsse, um zu verhindern, dass ein Kind durch Auslassen einzelner Module nicht alles mitbekommt, was es da mitzubekommen gibt. Das würde nämlich der Modularisierung, die das Reglement PH fest schreibt, diametral widersprechen. Nein, die Synode wollte, dass der gesamte Unterricht aufgeteilt wird in 5 Module, und sie nahm bewusst in Kauf, dass Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene einzelne Module nicht besuchen. Die Synode nimmt es sogar in Kauf, dass jemand erst im PH5 einsteigt. Man mag auch das schlimm finden – oder aber als Chance verstehen, sogar in dieser Altersgruppe noch junge Menschen zu gewinnen, die vorher – aus welchen Gründen auch immer – durch sämtliche Maschen des kirchlichen Angebotsnetzes gefallen sind. Die Frage ist, wie immer, ob das Glas halb voll oder halb leer ist, d.h. ob man sich mehr über die kirchliche Verwahrlosung ärgern oder über die erst in diesem Stadium wahrgenommene Chance freuen will. Die Synode hat da Grösse bewiesen, indem sie Gott noch ein bisschen mehr zutraut als einem peinlichen Aufrechnen von absolvierten Pflichtstunden und geschlucktem Unterrichtsstoff. Ob es an der Zeit ist, das Reglement PH zu überarbeiten müssen wir Ihrem Urteil überlassen

Voraussetzungen zur Konfirmation

Die Verbindlichkeit, auch im Zusammenhang mit der Konfirmation, ist so klar definiert wie nur wünschbar, nämlich pro PH-Teil. Die Konfirmationsfeier als abschliessender Gottesdienst hat und braucht keine anderen Regelungen, wenn man Konfirmation so fassen will, wie es die Synode beschlossen hat. Man mag aus theologischen oder anderen Gründen dagegen sein, aber der formale Vorwurf, das Reglement sei in sich nicht stimmig und halte seine eigenen Grundsätze nicht ein, ist nicht richtig. Das Ganze ist durchdacht und konsequent durchgezogen.

Den Auftrag der einzelnen PH-Teile könnte man natürlich noch präziser fassen, und das würde man auch nach einer zweiten und dritten Revision immer behaupten können. Die Synode wollte offensichtlich gerade die Kirchgemeinden nicht weiter in ihrer Ausgestaltung des PH-Konzepts einengen. Auch das lässt sich kritisieren und ändern wollen – und das kann man ja auch auf den zur Verfügung stehenden demokratischen Wege versuchen –, aber es hilft unseres Erachtens nichts, wenn man am falschen Ende ansetzt. Nicht die Definitionen sind schuld, wenn man das Konzept nicht akzeptiert. Die anderen Vorschläge (Einbezug von Elternkontakten und Kontakte zu der Schule) müssen weiss Gott nicht im Reglement PH festgehalten werden – wenn das für Unterrichtende nicht sowieso selbstverständlich ist, kann man das ja im gemeindeeigenen Konzept ausdrücklich festhalten. Das verunmöglicht das PH-Reglement der Landeskirche ja nicht.

Stabstelle Theologie / Recht, Bereich P+A
Beat Huwyler, Beat Urech